

Az.: 170-21/2023-03 SG 42 Rü

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Sat.BHKW: Bioenergie Hoffmann KG, Kaierberg 71, 91599 Dentlein a.F.;

Standort: Flur Nr. 347, Gemarkung Dentlein a.F., Markt Dentlein a.F.;

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung einer Sat.BHKW-Anlage gemäß des nachfolgend im Text genannten Antragsgegenstandes

Die Bioenergie Hoffmann KG hat eine immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach §§ 4 und 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung der im Betreff genannten Anlage beantragt.

Antragsgegenstand:

- Errichtung:

- BHKW-Container
- BHKW-Biogasmotor (Typ: HBG710, 710 kW_{el}, 1.677 kW_{FWL})
- AdBlue-Tank (9.000 l)
- Trafostation
- Pufferspeicher

Nach Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem Vorhaben liegen nach Prüfung des Landratsamtes Ansbach unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 unter Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien zwar besondere örtliche Gegebenheiten im Sinne eines Wasserschutzgebietes vor, jedoch sind vom Vorhaben nach Einschätzung der Fachkundigen Stelle für Wasserwirtschaft bei einem ordnungsgemäßen Betrieb und unter Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben – insbesondere unter Beachtung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge besonders zu berücksichtigen wären.

Da nach Einschätzung der zuständigen Behörde bei der Prüfung auf der 2. Stufe nach § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten sind, bedarf das Vorhaben folglich keine nach dem UVPG geregelte Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen (Screening – Unterlagen) sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Ansbach, SG 42 -Immissions- und Naturschutzrecht-, zugänglich.

Ansbach, 09.08.2023

Landratsamt Ansbach

SG 42 – Immissions- und Naturschutzrecht

gez.

R ü h l